

N i e d e r s c h r i f t

über die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels
am Dienstag, **4. November 2014, 19.00 Uhr**
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

Tagesordnung:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2015
2. a) Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Ortsgemeinde Ockenfels
b) Entscheidung über die Entlastungserteilung
3. Erste Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels
4. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
5. Änderung der Hauptsatzung;
Anpassung des Sitzungsgeldes
6. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Beigeordneter Peter Birk
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Werner Schäfer

Marcus Rott
Torsten Müller
Edith Schlösser
Frank Wilkening
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas
Dr. Tobias Kador

Abwesend – entschuldigt:

Michael Jöring
Michael Schmitz

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Lothar Moog – als Schriftführer –
Alexandra Krupp, FB. 2

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Gegen die festgesetzte Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben, sie wird einstimmig angenommen.

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Gemeinderat einstimmig, Tagesordnungspunkt 6 der Niederschrift über die 3. öffentliche Gemeinderatssitzung um folgenden Absatz zu ergänzen:

"Auf Nachfrage von Ratsmitglied Torsten Müller erläutert Ortsbürgermeister Kurt Pape seine Maßnahmen am Kindergarten. Sie lauten:

- *Gespräche mit der Gemeinde Kasbach-Ohlenberg über die Abfangung des Wassers,*
- *Verkleinerung des Bremshügels, um dem Wasser mehr Platz zu geben.*

Damit stellt die SPD-Fraktion fest, dass der Kindergarten gesichert werden musste."

Ansonsten werden gegen die Niederschrift Nr.3 keine Einwände erhoben, sie gilt damit als angenommen.

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2015

In der nichtöffentlichen Sitzung am 14.10.2014 hat der Haupt-,Haushalts- und Finanzausschuss den Haushaltsentwurf 2015 ausführlich beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Annahme zu empfehlen. Ortsbürgermeister Kurt Pape erläutert dem Gemeinderat nochmals die Haushaltssatzung und den Vorbericht zum Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2015 und beantwortet Fragen zum Haushalt.

Die SPD-Fraktion vertritt die Auffassung, dass der Gemeindehaushalt nicht wirtschaftlich geführt wird und stimmt daher dem Haushaltsplan nicht zu. Die CDU/FDP-Fraktion spricht von einem guten ausgewogenen Haushalt und kündigt an zuzustimmen.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2015.

Einstimmig Stimmenmehrheit **10 JA-Stimmen** **5 NEIN-Stimmen**

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Ortsgemeinde Ockenfels**
- b) Entscheidung über die Entlastungserteilung**

Ortsbürgermeister Kurt Pape sowie der 1. Beigeordnete Günter Matzat nehmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Den Vorsitz übernimmt das älteste Ratsmitglied Peter Birk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Ockenfels hat gemäß § 110 der Gemeindeordnung den Jahresabschluss 2013 der Ortsgemeinde Ockenfels, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2013 nachgewiesen ist, geprüft.

Der Jahresabschluss enthält vollständig das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen worden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Werner Schäfer gibt das Ergebnis der Prüfung in der Sitzung bekannt.

Der Jahresabschluss 2013 der Ortsgemeinde Ockenfels ist in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat des Weiteren vorgeschlagen, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Entlastung zu erteilen.

Soweit nach § 68 der Gemeindeordnung die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig ist, soll gemäß § 25 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung den Anordnungsbefugnis erteilten Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein Entlastung erteilt werden.

Hierüber entscheidet der Ortsgemeinderat in einem gesonderten Beschluss.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Ockenfels 2013 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Beratungsergebnis:

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Ockenfels 2013 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

Beschlussvorschlag:

- b) Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wird, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig ist, soll auch dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Linz am Rhein, den Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, und den gemäß § 25 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung Anordnungsbefugnis erteilten Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein Entlastung erteilt werden.

(Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung nicht teilnehmen.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.)

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung die Entlastung.
2. Der Gemeinderat erteilt auch dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Linz am Rhein, den Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, und den gemäß § 25 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung Anordnungsbefugnis erteilten Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein die Entlastung, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig war.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN **2 STIMMENTHALTUNGEN**

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Erste Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels

Auszug aus der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 15. November 2011:

§ 13

Grabstätten für Erdbestattungen

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Grabfelder für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Grabstätten als Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Grabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

In begründeten Fällen kann die Wiederverleihung (Verlängerung) des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung für eine kürzere als in Abs. 1 genannte Nutzungszeit erfolgen oder insgesamt abgelehnt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Umgestaltung des Friedhofes entgegensteht.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) In jeder Grabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 14 - nur eine Leiche bestattet werden.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Absatz 3 der Friedhofssatzung soll gestrichen werden. Verwaltungsseitig können zwar Urkunden erstellt werden, diese sind nicht mehr zeitgemäß.

- Absatz 5 neu (bisher 6):

Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Bei der Wiederverleihung kann eine kürzere, durch die Zahl 5 teilbare, Nutzungszeit gewählt werden.

In begründeten Fällen kann die Wiederverleihung (Verlängerung) des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung für eine kürzere als in Abs. 1 genannte Nutzungszeit erfolgen oder insgesamt abgelehnt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Umgestaltung des Friedhofes entgegensteht.

In der Sitzung des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses des Gemeinderates Ockenfels am 14. Oktober 2014 wurden die Änderungen durch die Friedhofsverwaltung Linz am Rhein vorgestellt und erläutert.

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 04. November 2014

Der Gemeinderat Ockenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 04. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 15. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung

„Grabstätten für Erdbestattungen

- (2) Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Grabfelder für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Grabstätten als Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Bei der Wiederverleihung kann eine kürzere, durch die Zahl 5 teilbare, Nutzungszeit gewählt werden.

In begründeten Fällen kann die Wiederverleihung (Verlängerung) des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung für eine kürzere als in Abs. 1 genannte Nutzungszeit erfolgen oder insgesamt

abgelehnt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Umgestaltung des Friedhofes entgegensteht.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) In jeder Grabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 14 – nur eine Leiche bestattet werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 15. November 2011 außer Kraft.

Ockenfels, 04. November 2014
Kurt Pape
Ortsbürgermeister

Empfehlungsbeschluss des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses:

Die vorstehend aufgeführte 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels soll verabschiedet werden.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA _____ NEIN _____ ENTHALTUNGEN _____

Zu Punkt 4:

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ weist im Haushaltsjahr 2013 der Ortsgemeinde Ockenfels einen Fehlbetrag aus.

Die Höhe des Fehlbetrages belief sich auf ca. 13.500,00 € (incl. Abschreibungen).

Im Haushaltsjahr 2013 konnten nur Einnahmen in Höhe von 5.487,80 € erzielt werden.

Allein die Kosten der Friedhofspflege durch den gemeindl. Bauhof beliefen sich auf 9.746,47 €. Die restlichen Kosten bestehen aus Strom, Gas, Wasser und Bau der Abfallboxen.

Zu Verbesserung der Einnahmen wird eine Anpassung zum 01.01.2015 vorgeschlagen.

In der Sitzung des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses des Gemeinderates Ockenfels am 14. Oktober 2014 wurde der Anpassungsvorschlag der Verwaltung durch die Friedhofsverwaltung Linz am Rhein vorgestellt und erläutert.

In der gleichen Sitzung wurde seitens der CDU vorgeschlagen, die Gebühren für Urnengräber auf die Hälfte der Gebühren für Erdgräber anzupassen. Unter Einschluss der Änderung spricht sich der Ausschuss einstimmig dafür aus, dem Gemeinderat die Annahme zu empfehlen.

Die besprochene Änderung wurde verwaltungsseitig in die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels eingefügt.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels ist nachstehend aufgeführt.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels vom 04. November 2014

Der Ortsgemeinderat Ockenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle
- VI. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. November 2011 außer Kraft.

Ockenfels, 04. November 2014

(Kurt Pape)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels vom 04. November 2014

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte
- | | |
|--------------------|---------------|
| ab 01.01.2015..... | 1.050,00 EURO |
| ab 01.01.2016..... | 1.170,00 EURO |
| ab 01.01.2017..... | 1.290,00 EURO |
- b) eine Doppelgrabstätte
- | | |
|--------------------|---------------|
| ab 01.01.2015..... | 2.100,00 EURO |
| ab 01.01.2016..... | 2.340,00 EURO |
| ab 01.01.2017..... | 2.580,00 EURO |
- c) jede weitere Grabstätte
- | | |
|--------------------|---------------|
| ab 01.01.2015..... | 1.050,00 EURO |
| ab 01.01.2016..... | 1.170,00 EURO |
| ab 01.01.2017..... | 1.290,00 EURO |
- d) eine Urneneinzelgrabstätte
- | | |
|--------------------|-------------|
| ab 01.01.2015..... | 525,00 EURO |
| ab 01.01.2016..... | 585,00 EURO |
| ab 01.01.2017..... | 645,00 EURO |
- e) eine Urnendoppelgrabstätte
- | | |
|--------------------|---------------|
| ab 01.01.2015..... | 1.050,00 EURO |
| ab 01.01.2016..... | 1.170,00 EURO |
| ab 01.01.2017..... | 1.290,00 EURO |

f) jede weitere Urnengrabstätte	
ab 01.01.2015.....	525,00 EURO
ab 01.01.2016.....	585,00 EURO
ab 01.01.2017.....	645,00 EURO
g) eine Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	
ab 01.01.2015.....	280,00 EURO
ab 01.01.2016.....	300,00 EURO
ab 01.01.2017.....	320,00 EURO
h) eine anonyme Grabstätte	
ab 01.01.2015.....	1.050,00 EURO
ab 01.01.2016.....	1.170,00 EURO
ab 01.01.2017.....	1.290,00 EURO
i) eine anonyme Urnengrabstätte	
ab 01.01.2015.....	525,00 EURO
ab 01.01.2016.....	585,00 EURO
ab 01.01.2017.....	645,00 EURO
j) eine Rasengrabstätte	
ab 01.01.2015.....	1.050,00 EURO
ab 01.01.2016.....	1.170,00 EURO
ab 01.01.2017.....	1.290,00 EURO
k) eine Urnenrasengrabstätte	
ab 01.01.2015.....	525,00 EURO
ab 01.01.2016.....	585,00 EURO
ab 01.01.2017.....	645,00 EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	
ab 01.01.2015.....	35,00 EURO
ab 01.01.2016.....	39,00 EURO
ab 01.01.2017.....	43,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte	
ab 01.01.2015.....	70,00 EURO
ab 01.01.2016.....	78,00 EURO
ab 01.01.2017.....	86,00 EURO
c) jede weitere Grabstätte	
ab 01.01.2015.....	35,00 EURO
ab 01.01.2016.....	39,00 EURO
ab 01.01.2017.....	43,00 EURO
d) eine Urneneinzelgrabstätte	
ab 01.01.2015.....	27,00 EURO
ab 01.01.2016.....	30,00 EURO
ab 01.01.2017.....	33,00 EURO

- e) eine Urnendoppelgrabstätte
 - ab 01.01.2015.....54,00 EURO
 - ab 01.01.2016.....60,00 EURO
 - ab 01.01.2017.....66,00 EURO
- f) für jede weitere Urnengrabstätte
 - ab 01.01.2015.....27,00 EURO
 - ab 01.01.2016.....30,00 EURO
 - ab 01.01.2017.....33,00 EURO

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Einzelgrabstätte
 - ab 01.01.2015.....1.575,00 EURO
 - ab 01.01.2016.....1.755,00 EURO
 - ab 01.01.2017.....1.935,00 EURO
- b) eine Doppelgrabstätte
 - ab 01.01.2015.....2.625,00 EURO
 - ab 01.01.2016.....2.925,00 EURO
 - ab 01.01.2017.....3.225,00 EURO
- c) jede weitere Grabstätte
 - ab 01.01.2015.....1.575,00 EURO
 - ab 01.01.2016.....1.755,00 EURO
 - ab 01.01.2017.....1.935,00 EURO

Für jede weitere Urnenbeisetzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung
- ab 01.01.2015.....525,00 EURO
 - ab 01.01.2016.....585,00 EURO
 - ab 01.01.2017.....645,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach I. Ziffer 2 zu zahlen.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabstätten für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2015.....	455,00 EURO
ab 01.01.2016.....	470,00 EURO
ab 01.01.2017.....	485,00 EURO
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.01.2015.....	720,00 EURO
ab 01.01.2016.....	740,00 EURO
ab 01.01.2017.....	760,00 EURO
2. für embryonale Leichen

ab 01.01.2015.....	130,00 EURO
ab 01.01.2016.....	140,00 EURO
ab 01.01.2017.....	150,00 EURO
3. Urnengrabstätten je Beisetzung

ab 01.01.2015.....	280,00 EURO
ab 01.01.2016.....	290,00 EURO
ab 01.01.2017.....	300,00 EURO

Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen

ab 01.01.2015.....	150,00 EURO
ab 01.01.2016.....	160,00 EURO
ab 01.01.2017.....	170,00 EURO
 - b) für jeden weiteren Tag

ab 01.01.2015.....	24,00 EURO
ab 01.01.2016.....	26,00 EURO
ab 01.01.2017.....	28,00 EURO
 - c) einer Urne bis zu 10 Tagen

ab 01.01.2015.....	150,00 EURO
ab 01.01.2016.....	160,00 EURO
ab 01.01.2017.....	170,00 EURO

- d) für jeden weiteren Tag
ab 01.01.2015.....24,00 EURO
ab 01.01.2016.....26,00 EURO
ab 01.01.2017.....28,00 EURO

2. Für die Benutzung der Trauerhalle
ab 01.01.2015.....160,00 EURO
ab 01.01.2016.....180,00 EURO
ab 01.01.2017.....200,00 EURO

VI. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.

Empfehlungsbeschluss des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels soll verabschiedet werden.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ockenfels zu.

Einstimmig Stimmenmehrheit **10 JA-Stimmen 5 NEIN-Stimmen** Enthaltungen

Zu Punkt 5:

Änderung der Hauptsatzung; Anpassung des Sitzungsgeldes

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels soll bzgl. der Höhe des Sitzungsgeldes für Rats- und Ausschussmitglieder geändert werden. Gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 beträgt die Höhe des Sitzungsgeldes derzeit 5 €. Die Höhe der monatlichen Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden nach § 5 Abs. 6 ist an § 5 Abs. 2 gekoppelt.

Die anderen Ortsgemeinden zahlen zur Zeit folgende Sitzungsgelder:

Dattenberg, Kasbach-Ohlenberg, Leubsdorf, St. Katharinen	10 €
Vettelschoß	15 €
Stadt Linz am Rhein	20 €

Es wird vorgeschlagen, das Sitzungsgeld ab 01.01.2015 auf 10 € zu erhöhen.

Ein geänderter Satzungstext ist nachstehend aufgeführt.

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels

Der Gemeinderat Ockenfels hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Sitzung am 04.11.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ockenfels vom 15. September 1999, geändert durch die Satzungen vom 20. Oktober 1999, 6. Dezember 2006, 27. August 2009, 24. März 2010 und 24.06.2014 wird ergänzt durch:

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ockenfels, 04.11.2014

Kurt Pape
Ortsbürgermeister

H A U P T S A T Z U N G DER ORTSGEMEINDE OCKENFELS VOM 15. September 1999, geändert durch die Satzungen vom 20. Oktober 1999, 6. Dezember 2006, 27. August 2009, 24. März 2010, 24. Juni 2014 und 04. November 2014

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 3 a Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 4 Beigeordnete
- § 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der Gemeinderat Ockenfels hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
5. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
 - Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

2. Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.
3. Die Mitglieder des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss, der Umwelt- und Verkehrsausschuss sowie der Kindergarten-, Jugend- und Kulturausschuss werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 3 a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro im Einzelfall.

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro.

3. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
4. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
5. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
6. Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
2. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der

Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

3. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

53545 Ockenfels

Ortsbürgermeister

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Anpassung des Sitzungsgeldes ab 01.01.2015 auf 10 € und der damit verbundenen Änderung der Hauptsatzung zu.

Einstimmig Stimmenmehrheit **10 JA-Stimmen 5 NEIN-Stimmen** ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 6:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

- Von Seiten eines Einwohners werden Bedenken hinsichtlich der eingerichteten Parktasche in der Hauptstrasse am Anwesen 'Heck' geäußert, die bei winterlichen Witterungsbedingungen zu Problemen führen kann. Die Sache soll beobachtet werden.
- Eine weitere Frage des Einwohners bezieht sich auf die Säuberung des – größtenteils der Stadt Linz gehörenden - Grundstücks, auf dem sich der Ockenfelser Spielplatz befindet. Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass dieses (städtische) Grundstück deshalb durch die Gemeinde Ockenfels (u.a. auch durch die Feuerwehr) gemäht und sauber gehalten wird, da der Spielplatz durch die Ortsgemeinde Ockenfels unentgeltlich genutzt werden darf.

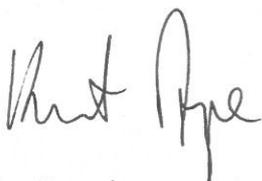
Mitteilungen der Verwaltung

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Sachstände:

- Der diesjährige Martinsumzug findet am 12.11.2014 statt. Das Feuer wird am neuen Standort, am Weg zur Grillhütte, angezündet. Die Straße „Blumenau“ wird daher von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr voll gesperrt.
- Die Straßenmarkierungsarbeiten sind weitgehend abgeschlossen.
- Der diesjährige Seniorennachmittag findet gemeinsam mit der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg am 30.11.2014 im Bürgerhaus Ockenfels statt.
- Die nächste Ratssitzung findet am 16.12.2014 statt, mit anschließenden Weihnachtsessen.

- Es ist angeregt worden, sowohl die Sitzungseinladungen als auch die Sitzungsniederschriften elektronisch an die Ratsmitglieder zu übermitteln. Hierzu soll in der nächsten Ratssitzung jedes Ratsmitglied mittels Vordruck die Möglichkeit erhalten, diese Form der Informationsübermittlung zu beantragen.
- Der 'Ockenfelder Bach' ist ein Gewässer 3. Ordnung. Für die Unterhaltung ist die Verbandsgemeinde Linz zuständig. Die bislang durch den Starkregen entstandenen Kosten gehen daher zu Lasten der Verbandsgemeinde. Die Ortsgemeinde Ockenfels ist lediglich für die 'Übergehung' des Bachlaufes zuständig.
- Ein Fachgespräch mit der Unteren Wasserbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Nord (SGD-Nord) hat ergeben, dass die Verrohrung des Bachlaufes wieder rückgängig gemacht werden kann. Fördermaßnahmen werden geprüft. Die Kosten trägt ebenfalls die Verbandsgemeinde.
- Am 13.12. und 14.12.2014 ist in Ockenfels erstmalig ein kleiner Weihnachtsmarkt auf dem Donatusplatz geplant. Veranstalter ist die Gemeinde. Organisiert wird er durch Christian Mennert.

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer